

Tierhaltung aber aufpassen muss schon sein!

Einem Mieter wurde die Haltung eines Labradors gestattet und nach 11-monatiger Nutzung war der Parkettboden erheblich beschädigt. Die Höhe des Schadens: 5.000 Euro!

Der Mieter zahlte den Betrag auch, verlangte ihn aber später zurück. Das Gericht urteilte daraufhin deutlich, dass der Mieter aufgrund seiner Obhutspflicht aufgefordert war, die Wohnung vor Schäden zu bewahren.

Alleine die Erlaubnis der Haltung des Hundes heißt noch lange nicht, dass der Mieter alles machen darf. So hätte er die Wohnung mit schützenden Teppichböden ausstatten oder dem Hund Hundesocken anziehen können.

Ein wichtiges Urteil in Zeiten, in denen es dem Vermieter ohnehin schwer genug gemacht wird, die Tierhaltung generell auszuschließen.

LG Koblenz (Urteil vom 06.05.2014, Az.: 6 S 45/14):